



Antrag auf finanzielle Förderung der Hebammentätigkeit



LK-PE

Landkreis Peine
Gesundheitsamt
Maschweg 21
31224 Peine

Bitte senden Sie diesen Antrag und die ggf. erforderlichen
Nachweise gerne auch per E-Mail als Datei im PDF-Format an

hebammenzentrale@landkreis-peine.de

Art der beantragten Förderung

☐ **Niederlassungszuschuss**

☐ **Fortbildungszuschuss**

Antragsteller*in

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsname (bei Abweichung): _____

Geburtsdatum / -ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Tel: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Fortbildungszuschuss (bitte Nachweise beifügen)

Berücksichtigt werden Kosten der Veranstaltung einschl. Reisekosten gem. den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien des Landkreises Peine.

Datum	Thema der Veranstaltung	Kosten



Antrag auf finanzielle Förderung der Hebammentätigkeit

Niederlassungszuschuss (bitte Nachweise beifügen)

Berücksichtigt werden können Kosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen-Kursmaterialien-Anschlusskosten Telekommunikation/Internet im Umfang von bis zu 5000 € gem. den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien des Landkreises Peine.

Praxisadresse

Datum der Niederlassung

Datum	Gegenstand / Aufwendung	Kosten

Datum

Unterschrift



Antrag auf finanzielle Förderung der Hebammentätigkeit

Auszug aus der Richtlinie zur Förderung der Hebammentätigkeit im Landkreis Peine

§ 1 Art der Förderung und Förderberechtigung

Die Hebammentätigkeit kann gefördert werden durch

- einen einmaligen Niederlassungszuschuss in Höhe von bis zu 5.000 €, und/oder
- einen jährlichen Zuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten in Höhe von bis zu 500 €.

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt auf Antrag an

- Personen, die gem. § 3 Abs. 1 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) die Berufsbezeichnung Hebammen führen dürfen und
- sich erstmalig im Landkreis Peine niederlassen wollen (als Niederlassungszuschuss),
- oder bereits im Landkreis Peine niedergelassen sind (als Fortbildungszuschuss).

Über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Landkreis Peine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

§ 2 Niederlassungszuschuss

Ein Niederlassungszuschuss kann gewährt werden bei erstmaliger Niederlassung als Hebamme im Landkreis Peine.

Förderberechtigt sind Hebammen

- die sich erstmalig mit einer Hebammenpraxis im Gebiet des Landkreises Peine niederlassen
- und ihre Tätigkeit überwiegend im Landkreis Peine ausüben

Bei der Berechnung des Niederlassungszuschusses können alle nachgewiesenen Kosten im Sinne einer Anschubfinanzierung berücksichtigt werden, die im Zeitraum von 6 Monaten vor bis 6 Monaten nach der Niederlassung im Landkreis Peine anfallen.

Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen, sofern eine antragsgemäße Verwendung erfolgt ist.

Spätestens ein Jahr nach Bewilligung des Zuschusses ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass der überwiegende Anteil der im Zeitraum betreuten Personen ihren Wohnsitz innerhalb des Landkreises Peine haben.

§ 3 Förderung Fortbildung- und Weiterbildung

Ein Fortbildungszuschuss kann gewährt werden für

- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (ein- oder mehrtägig)
- anfallende Fahrtkosten (0,20 €/km Fahrtstrecke oder günstigster Tarif DB 2.Klasse)
- anfallende Übernachtungskosten (bis max. 80 € pro Übernachtung).

Nicht berücksichtigt werden Kosten, die im Rahmen der Ausbildung zur Hebamme anfallen.

Der Fortbildungszuschuss wird im auf die Teilnahme folgenden Jahr auf Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung des Fortbildungszuschusses ist die rechtzeitige Vorlage der Jahresmeldung gem. § 7 Abs. 1 Nds. Hebammengesetz im Fortbildungsjahr.